

103. Fällt unter den Begriff „Bauhof“ im Sinne des §. 154 Abs. 2 Gew.D. (Gesetz vom 17. Juli 1878, R.G.Bl. S. 199) auch ein umschlossener Platz, wo gewerbmäßig Steine als Material zur Errichtung von Gebäuden bearbeitet werden?

III. Straffenat. Urtr. v. 24. Februar 1890 g. M. Rep. 148/90.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Durch den Eröffnungsbeschluß ist der Angeklagte beschuldigt: in seinem zu Leipzig betriebenen, aus Werkplatz und Gebäuden bestehenden Steinmeßgeschäft, welches sich als Bauhof im Sinne der Gewerbeordnung darstellen könne, vier Lehrlinge, jugendliche Arbeiter im Alter zwischen 14 und 16 Jahren, durch längere Zeit täglich über zehn Stunden beschäftigt und in den Arbeitsräumen den Aushang einer Tafel mit den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterlassen zu haben (§§. 135 Abs. 4. 138 Abs. 3. 154 Abs. 2. 146 Nr. 2. und 149 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung von 1869 nach den abändernden Gesetzen vom 17. Juli 1878 und 1. Juli 1883).

Der Vorrichter erachtet die unter Anklage gestellten Thatsachen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Unterlassung des Aushanges einer Tafel für dargethan, spricht aber frei, weil die gewerbliche Anlage des Angeklagten weder eine Fabrik noch ein Bauhof im Sinne der Gewerbeordnung sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verkennen des Rechtsbegriffes Bauhof. Sie erscheint nicht begründet.

Der §. 154 Abs. 2 Gew.D. in der gegenwärtigen Fassung verordnet:

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

Dieser Abs. 2 ist der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch das Gesetz vom 1878 zugesügt worden. Die Motive besagen hierüber: „Es giebt eine Anzahl von Betriebsunternehmungen, welche nach dem Sprachgebrauche nicht als Fabriken bezeichnet zu werden

pflegen, nichtsdestoweniger aber in dem Charakter und den möglichen Nachteilen ihres Betriebes für die Arbeiter den üblicherweise als Fabriken bezeichneten Anlagen gleich oder doch sehr nahe stehen. Es sind hies Werke und Werkstätten, welche vornehmlich mit Hilfe mechanischer Kraft betrieben werden, eine größere Ausdehnung besitzen, infolgedavon der Pflege von Spezialitäten sich zuneigen, und in welchen deshalb die Arbeiter größtenteils nur eine begrenzte, die allgemeine Ausbildung in dem Gewerbe nicht bedingende Beschäftigung haben.“ Dann weiter: „Die Berücksichtigung der Bauhöfe ist durch die Vorschriften des französischen Rechts angeregt.“

Vgl. Druckf. des Reichstags (II. Session 1878) Bd. 2 Nr. 41 S. 40. Die hier fragliche Anlage ist im Urteile dahin beschrieben: Das Grundstück hat einen Flächenraum von $1\frac{1}{2}$ Acker, ist ringsum eingefriedigt und besteht aus einem Werkplatze mit 3 Werkbuden, einem Wohnhause, einem Lagerraum, einem Kontor und zwei Pferdeställen. Zur Verarbeitung kommt vorwiegend Sandstein, doch auch Granit und Marmor. Angefertigt werden Fenstersohlbänke, Treppenstufen, Simse, Ornamente, Trottoirplatten, Gedenktafeln, Grabmäler und dergleichen. Die Arbeiten werden (von 40 bis 50 Sandsteinarbeitern) im Freien auf dem Werkplatze oder in den mit Schutzbächern versehenen, nach vorn offenen Werkbuden verrichtet, und nur so lange, als es die Witterung erlaubt. Der Angeklagte nimmt an der Herstellung der Arbeiten nicht teil, hat aber die Oberleitung und schließt die Lieferungsverträge mit Baumeistern, Bauherren und sonstigen Bestellern. Der jährliche Geschäftsumsatz beläuft sich auf ungefähr 100 000 M.

Der Vorrichter hält die Anlage nicht für einen Bauhof, sondern nur für eine Werkstätte, auf welche der §. 154 Gew.O. nicht Anwendung finde, da bei dem Betriebe Dampfkraft nicht benutzt werde. Er meint, daß man unter Bauhof nach dem allgemeinen Sprachgebrauche einen Zimmerhof oder Zimmerplatz, d. i. einen umschlossenen Platz zu verstehen habe, auf welchem Holz gewerbsmäßig für Bauwerke verarbeitet werde. Gewerbliche Anlagen der fraglichen Art fielen unter den Begriff nicht, selbst wenn sie der Bearbeitung von Steinen als Baumaterial ihrer Hauptbestimmung nach dienten.

Die Revision macht hiergegen geltend: Das Gericht fasse den Begriff zu eng auf; der Wortsinne nötige dazu nicht. Bauhof be-

dente nach dem Sprachgebrauche allgemein einen Werkplatz, auf dem ausschließlich oder doch vorzugsweise das zur Herstellung von Bauwerken — nicht bloß von Gebäudebauten — bestimmte Material in einem größeren Umfange dergestalt bearbeitet werde, daß es zur Einführung in das Bauwerk geeignet sei. Holz und Steine bildeten, wie sich aus den staatlichen Baupolizeiverordnungen ergebe, unterschiedslos das zu einem Bauwerke unentbehrliche Material. Die Werkplätze, wo dieses Material zu solchem Zwecke zubereitet werde, seien Bauhöfe, gleichviel ob von dem Material dieser oder jener Teil zur Bearbeitung stehe.

Die einschränkende Auslegung seitens des Vorrichters läßt sich jedoch nicht für rechtsirrig erachten.

Bar würden die Folgerungen des Urtheiles aus der erwähnten Bemerkung in den Motiven, daß die Berücksichtigung der Bauhöfe durch die Vorschriften des französischen Rechtes angeregt worden, bedeutlich erscheinen. Das Gericht nimmt nämlich an, daß das Wort „Bauhof“ dem Worte „chantier“ entspreche, welches im französischen Rechte mehrfach, besonders im Gesetze vom 22. Juni 1854, betreffend die Arbeitsbücher, und im Gesetze vom 19. November 1874 über die Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiterinnen in der Industrie neben manufactures, fabriques, usines, ateliers, mines vorkomme (Durand, Code général des lois francaises S. 978. 993). Das Wort chantier bezeichne einen Platz, auf welchem Holz gewerbsmäßig zum Bau verarbeitet oder als Brennmaterial veränfert werde. — Hiergegen ließe sich schon geltend machen, daß im Dictionnaire de l'Academie française (1878) bei Auführung der verschiedenen Bedeutungen von chantier gesagt wird: Il se dit également du lieu où l'on décharge le bois ou la pierre, pour les travailler, afin de pouvoir les employer à un batiment. Aber der Begriff von chantier kann hier überhaupt nicht von Gewicht sein. In den Motiven zum Regierungsentwurfe ist nur von einer Anregung durch das französische Recht die Rede. Daß beim Erlasse des Gesetzes das mehrdeutige Wort chantier in einem bestimmten Sinne wiedergegeben werden sollte, erhellt in keiner Weise. Der Begriff „Bauhof“ im §. 154 läßt sich nur aus dem deutschen Sprachgebrauche erklären. Und übereinstimmend wird in den deutschen Wörterbüchern von Adelung (1793), Campe, Grimm, Sanders, Heyne (1889) bezeugt, daß unter

„Bauhof“ ein Zimmerhof, ein umschlossener Platz zu verstehen sei, auf dem die Zimmerleute ihre Arbeit verrichten, auf dem von den Zimmerleuten die Gebäude zugerichtet und die Baugeräte verwahrt werden. Da der Gesetzgeber eine Erläuterung des Begriffes nicht gegeben hat, so kann nur angenommen werden, daß das Wort in dem Sinne gebraucht ist, welcher ihm nach dem Zeugnisse bewährter Sprachforscher von alters her bis in die neueste Zeit beiwohnt. Bei der klaren positiven Vorschrift erscheint es hiernach ohne Belang, daß zum Baumaterial überhaupt auch Steine gehören, und daß zu Bauarbeiten im weiteren Sinne sich auch die Bearbeitung von Steinen behufs Errichtung von Gebäuden rechnen läßt. Es muß dahingestellt bleiben, ob aus dem Gesichtspunkte der gewerblichen Entwicklung und aus der Absicht des Gesetzes, die jugendlichen Arbeiter zu schützen, eine gesetzliche Erweiterung des Begriffsumfanges von Bauhof entsprechend gewesen wäre. Nach der bestehenden Gesetzgebung war der erststrich-terlichen Auslegung beizutreten.